



KANTONALE VOLKSABSTIMMUNG

VOM 2. JUNI 2002

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Mit dem neuen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung soll die bisherige kantonale Gesetzgebung aus dem Jahr 1948 ersetzt werden. Das neue kantonale Einführungsgesetz enthält als schlanker Rahmenerlass alle notwendigen Vorschriften, damit die Ausgleichskasse als öffentlich-rechtliche Anstalt ihre Aufgaben kundengerecht, einfach und wirtschaftlich erfüllen kann. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind klar geregelt. Hauptaufgabe ist der Vollzug des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, welche die Ausgleichskasse weitgehend autonom nach den Vorschriften des Bundes erledigt. Diese Aufgabenbereiche unterstehen der direkten Aufsicht des Bundes. Im Rahmen der Erfüllung zusätzlicher kantonalen Aufgaben (z.B. Ergänzungsleistungen) sowie der Organisation soll die Ausgleichskasse direkt der Aufsicht des zuständigen Departements unterstehen. Weiterhin hat jede Gemeinde eine Zweigstelle; es können aber auch mehrere Gemeinden gemeinsam eine Zweigstelle führen. Das neue Einführungsgesetz wurde am 16. April 2002 vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt.

Gegen die Gesetzesvorlage des Kantonsrates ist ein Referendumsbegehren eingereicht worden um zu erreichen, dass das gesamte Personal, eingeschlossen die Leiterin oder der Leiter der Ausgleichskasse, öffentlich-rechtlich angestellt wird und dass die Aufsicht von einer Aufsichtskommission und nicht vom zuständigen Departement ausgeübt wird.

Erläuterungen Seiten 2–9
Abstimmungsvorlage Seiten 10–16

REFERENDUMSBEGEHREN

Ein Referendumskomitee AHV/IV-Einführungsgesetz (vertreten durch Raymond A. Amstutz, Sarnen) reichte am 1. März 2002 (mit einem Nachtrag am 4. März 2002) bei der Staatskanzlei ein Referendumsbegehren ein und verlangte, dass das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung der kantonalen Volksabstimmung unterbreitet wird. Das Begehren enthält folgende Begründung:

„Das Referendum wird aus zwei Gründen ergriffen: Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass der Leiter/die Leiterin der Ausgleichskasse öffentlich-rechtlich und das übrige Personal privatrechtlich angestellt wird. Für das gesamte Personal ist eine öffentlich-rechtliche Anstellung vorzusehen. Wegen der grossen Selbstständigkeit der Ausgleichskasse ist die Aufsicht in Form einer Aufsichtskommission zu verstärken (anstelle der Aufsicht durch das zuständige Departement).“

Das Referendumsbegehren ist von 184 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern rechtsgültig unterzeichnet (nötig sind 100 Unterschriften) und fristgerecht eingereicht worden. Somit ist das Referendum zu Stande gekommen.

ABSTIMMUNGSFRAGE

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung annehmen?

Der Kantonsrat hat das Einführungsgesetz mit 38 Stimmen gegen acht Stimmen angenommen.

ERLÄUTERUNGEN DES REGIERUNGSRATES

Entwicklung der Aufgaben der AHV-Ausgleichskassen

Das geltende Einführungsgesetz stammt aus der Zeit der Schaffung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) im Jahre 1948. Seither haben ständig Entwicklungen stattgefunden. Seit 1997 ist bereits die zehnte Revision des AHVG in Kraft und die 11. Revision steht bevor. Den AHV-Ausgleichskassen wurden im Laufe dieser Jahre vielfältige weitere Aufgaben vom Bunde übertragen wie die Invalidenversicherung, die Erwerbsersatzordnung, die landwirtschaftlichen Familienzulagen, das Beitragsinkasso der Arbeitslosenversicherung, die Erfassungskontrolle gemäss Bundesgesetz über die AHV, IV und die Unfallversicherung usw. Mit Bewilligung des Bundes hat auch der Kanton Aufgaben an die kantonale Ausgleichskasse übertragen (Ergänzungsleistungen, Familienausgleichskasse, d.h. Ausrichtung der Kinderzulagen).

Die Ausgleichskasse erfüllt folgende Aufgaben im Rahmen des schweizerischen Sozialversicherungswesens:

- **Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)**
Die Ausgleichskasse ist verantwortlich für ein gerechtes Beitragsinkasso sowie für pünktliche Rentenzahlungen.
- **Invalidenversicherung (IV)**
Personen, die durch Unfall, Krankheit oder Geburtsgebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, werden gezielt gefördert und unterstützt.
- **Ergänzungsleistungen (EL)**
AHV/IV-Rentnerinnen und -Rentner in bescheidenen finanziellen Verhältnissen erhalten zur Sicherstellung ihrer Existenz zusätzliche Leistungen.
- **Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)**
Für Dienstleistende wird ein Lohnausgleich ausgerichtet.
- **Familien- und Kinderzulagen (FAK/FLG)**
Familien mit Kindern erhalten entsprechende Zulagen.
- **Arbeitslosenversicherung (ALV)**
Die Ausgleichskasse ist für das Beitragsinkasso zuständig.
- **Unfallversicherung (UVG)**
Die Ausgleichskasse nimmt die Kontrolle des Versicherungsobligatoriums wahr.
- **Berufliche Vorsorge (BVG)**
Die Ausgleichskasse prüft die Einhaltung des Pensionskassenobligatoriums.

Rechtliche Stellung der kantonalen Ausgleichskasse

Das AHVG verpflichtet den Kanton eine kantonale Ausgleichskasse zu errichten. Diese muss von der Verwaltung unabhängig und ausgegliedert sein und eine vom kantonalen Finanzhaushalt getrennte Rechnung führen. Diese Verselbstständigung hat den Vorteil einer klaren Kompetenzausscheidung und trägt insbesondere den Tatsachen Rechnung, dass

- die kantonale Ausgleichskasse neben der kantonalen Verwaltung selbstständig auftritt,
- die Ausgleichskasse grundsätzlich alle Richtlinien und Weisungen zum Vollzug der Bundesgesetzgebung vom Bund erhält,
- die Bezeichnung „kantonale“ Ausgleichskasse zur Abgrenzung gegenüber den Verbandsausgleichskassen und den Ausgleichskassen des Bundes dient und lediglich die organisatorische Trägerschaft zum Ausdruck bringt,
- die kantonale Ausgleichskasse als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt errichtet werden muss und staatsrechtlich unmittelbar dem Bund verantwortlich ist,
- der Kanton bei vollständiger Verselbstständigung der Ausgleichskasse allfällige Verwaltungskostendefizite nicht decken muss und die Haftung für Schäden auf das bundesrechtliche Minimum beschränken kann.

Ihrer Funktion entsprechend ist die kantonale Ausgleichskasse eine Vollzugsstelle des Bundes. Aus Sicht der Organisation hingegen ist sie eine von der kantonalen Verwaltung ausgegliederte selbstständige Anstalt. Auf Grund der Verwaltungskostenregelung wird sie unabhängig vom kantonalen Finanzhaushalt finanziert.

Zielsetzung des neuen Einführungsgesetzes zum AHVG

Ein schlanker Rahmenerlass soll Organisation, Aufgaben, Zuständigkeiten, Kosten, Haftung und Beiträge regeln. Die Ausgleichskasse soll selbstständig und als moderner Dienstleistungsbetrieb geführt werden können. Sie steht im Dienst der Versicherten und soll ihre Aufgaben bedürfnisgerecht und effizient erfüllen können. Die dem Kanton verbleibenden Aufsichtsaufgaben gegenüber der Ausgleichskasse sollen zweckmässig und einfach geregelt werden.

Die Zahlen 2000 der Ausgleichskasse Obwalden zeigen die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der staatlichen Sozialversicherung. Beitragsvolumen rund 61 Millionen, Leistungsvolumen rund 93 Millionen.

Leistungsvolumen 2000 (Ausgaben) Fr.		Beitragsvolumen 2000 (Einnahmen) Fr.	
AHV-Geldleistungen	52'108'469.–	Lohnbeiträge	35'234'069.–
IV-Geldleistungen	12'747'308.–	Persönliche Beiträge	
		AHV/IV/EO	6'373'016.–
Erwerbsersatzleistungen (EO)	1'779'078.–	Arbeitslosenversicherung	10'067'391.–
Familienzulagen Landwirtschaft (FLG)	2'173'192.–	FAK	9'335'357.–
Kinderzulagen (FAK)	9'277'574.–	FLG	31'588.–
Ergänzungsleistungen	7'782'020.–		
Individuelle Prämien-Verbilligung (IPV) zu Ergänzungsleistungen	1'381'677.–		
AHV/IV-Sachleistungen	5'860'589.–		

Aufsicht über die Ausgleichskasse

Der Kanton ist gegenüber dem Bund verantwortlich für die Organisation und Administration der Ausgleichskasse. Die Kontrolle der richtigen Rechtsanwendung des Sozialversicherungsgesetzes (z.B. die Rentenberechnung, Rentenauszahlung, Bezug der Beiträge usw.) durch die kantonale Ausgleichskasse obliegt allein dem Bund. Er beaufsichtigt die Ausgleichskasse in diesem Bereich direkt.

Bereits gemäss bisherigem Einführungsgesetz wurde die Aufsicht über die Ausgleichskasse nicht von einer besonderen Aufsichtskommission, sondern vom Regierungsrat und unmittelbar vom zuständigen Departement ausgeübt. Die Leitung der Ausgleichskasse soll ihre Aufgabe im Sinne neuer Verwaltungsführung selbstständig wahrnehmen können. Die Aufsicht des Kantons, soweit sie gemäss Art. 3 des neuen Einführungsgesetzes nicht dem Regierungsrat übertragen ist, soll daher unmittelbar vom zuständigen Departement wahrgenommen werden.

Die kantonale Aufsicht umfasst folgende Bereiche:

- Aufsicht über das oberste geschäftsführende Organ, also die Leitung, jedoch nicht über einzelne Mitarbeitende der Ausgleichskasse;
- Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Prüfung und Genehmigung in Bezug auf den Bereich Organisation und Administration; falls Handlungsbedarf besteht Einleitung entsprechender Massnahmen und Veränderungen; falls notwendig, kann das Departement auch eine Sonderprüfung anordnen;
- Bestimmung der externen, besonders befähigten Revisionsstelle;
- Beschluss über die Führung von Zweigstellen in den Gemeinden, deren Aufgaben und Entschädigung auf Antrag der Leitung und nach Anhörung des Einwohnergemeinderates.

Im Rahmen der kantonalen Aufsicht können gemäss Bundesrecht der Leitung in materieller Hinsicht keine Weisungen erteilt und keine versicherungsrechtlichen Verfügungen geändert oder aufgehoben werden.

Die Übertragung der Aufsicht an eine Aufsichtskommission ist auf Grund des beschränkten Aufsichtsbereiches und Handlungsspielraums des Kantons nicht notwendig. Anders als bei übrigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wie zum Beispiel OKB oder EWO vollzieht die Ausgleichskasse hauptsächlich Bundesrecht und wird daher vom Bund auch direkt beaufsichtigt. Das Bundesrecht schafft die Voraussetzung, dass die Ausgleichskasse ihre Aufgaben unabhängig vom Finanzhaushalt des Kantons erfüllen kann. Der Verwaltungsaufwand der Ausgleichskasse (für Löhne, Büromiete usw.) wird über die Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder (Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende, Nichterwerbstätige sowie Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber) finanziert. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) legt für die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge Minimal- und Maximalansätze fest und die Verwendung der Mittel wird durch die externe Revisionsstelle überprüft. Die Ausgleichskassen gehören zu den meist geprüften Institutionen überhaupt. Im Rahmen der Revision wird geprüft, ob die Ausgleichskasse mit den Geldern wirtschaftlich umgeht und auch, ob der Kanton für die übertragenen Aufgaben genügend Entschädigung zahlt. In diesem Zusammenhang nimmt die Revisionsstelle auch zur Effizienz und Organisation der Ausgleichskasse Stellung.

Personal der Ausgleichskasse

Die Leiterin oder der Leiter der Ausgleichskasse wird vom Regierungsrat mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt. Das weitere Personal der Aus-

gleichskasse und der IV-Stelle wird von der Leiterin oder vom Leiter privatrechtlich, d.h. nach Obligationenrecht angestellt. Dass die Leiterin oder der Leiter nicht wie das übrige Personal privatrechtlich angestellt wird, gründet darin, dass die oberste Leitung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt auch öffentlich-rechtlich angestellt werden soll. Vergleichbar werden der Direktor der Obwaldner Kantonalbank und des Elektrizitätswerkes Obwalden vom Kantonsrat jeweils auf die vierjährige Amtsdauer gewählt, wohingegen das übrige Personal dieser Betriebe privatrechtlich angestellt ist. Das Dienstverhältnis mit dem Spitaldirektor oder der Spitaldirektorin wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet. Das Spitalpersonal wird mit einem privatrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt. Privatrechtliche Arbeitsverträge werden auch bei allen rund 70 Verbandsausgleichskassen und zunehmend auch bei andern kantonalen Ausgleichskassen und beim Bund angewendet. Dass die Ausgleichskasse und die IV-Stelle öffentliches Recht vollzieht, hat keinen Zusammenhang mit der Anstellungsform des Personals. Die Krankenkassen und Unfallversicherer als Beispiel vollziehen im Obligatoriumsbereich auch öffentliches Recht und das Personal ist trotzdem privatrechtlich angestellt.

Es ist unbestritten, dass die Leitung der Ausgleichskasse für die selbstständige Geschäftsführung zuständig ist. Dazu gehört auch die Planung und Organisation des Personal- und Finanzwesens. Die Leitung hat sicherzustellen, dass das für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung steht.



Für die Anstellung und damit auch die Entlassung des Personals muss die Kassenleitung zuständig sein. Anpassungen an die Aufgaben und den Arbeitsmarkt sind beim privatrechtlichen Anstellungsverhältnis leichter möglich. Daher wurde für das Personal die privatrechtliche und nicht die öffentlich-rechtliche Anstellungsform bevorzugt. Das Personal der kantonalen Ausgleichskasse hat im Übrigen bereits bei der Abschaffung des Beamtenstatus mehrheitlich die Form der privatrechtlichen Anstellung befürwortet.

Sitz der Ausgleichskasse

DAS REFERENDUMSKOMITEE MACHT GELTEND

„ Wie alle Kantone hat auch der Kanton Obwalden eine kantonale Ausgleichskasse eingerichtet. Die Ausgleichskasse erfüllt zahlreiche wichtige Aufgaben im Rahmen des schweizerischen Sozialversicherungsrechts (AHV, IV, EL, EO, Familien- und Kinderzulagen usw.). Sie ist vor allem zuständig für das Beitragsinkasso und die Rentenzahlungen.

Grosse Selbstständigkeit der Leitung der Ausgleichskasse

Der Kantonsrat hat das alte Einführungsgesetz am 25. Januar 2002 überarbeitet. Das neue Gesetz betont vor allem die Selbstständigkeit des Kassensleiters/der Kassensleiterin. Gegen dies ist nichts einzuwenden. Die Leitung ist zuständig für die selbstständige Geschäftsführung. Sie plant und organisiert das Personalwesen und das Finanzwesen. Der Leiter/die Leiterin ist also sehr selbstständig und mit grossen Kompetenzen ausgerüstet. Das erfordert auf der anderen Seite eine wirksame Aufsicht. Diese Aufsicht hat der Kanton auszuüben, auch weil er für die Verpflichtungen der Ausgleichskasse haftet. Der Kanton hat zu kontrollieren und sicherzustellen, dass die Ausgleichskasse im Interesse der Rentner/Rentnerinnen und der Beitragspflichtigen gut geführt wird.

Ungenügende Aufsicht

Das neue Einführungsgesetz regelt die Aufsicht ungenügend und überträgt sie dem zuständigen Departement. Das Departement vermag aber die Aufsicht nicht genügend auszuüben, weil es mit anderen Aufgaben überlastet ist. Wichtige Fragen der Aufsicht werden im neuen Einführungsgesetz nicht geregelt. Nicht geregelt ist z.B. die Frage, wer für die Ausgleichskasse Büroräume kaufen und verkaufen kann. Eine wirksame Aufsicht ist sehr wichtig. Das zeigen neueste Beispiele aus der Privatwirtschaft. Aber auch die zahlreichen Kündigungen in der Ausgleichskasse (ca. 20 Kündigungen in den Jahren 1998 bis 2001) beweisen die Notwendigkeit einer guten Aufsicht. Die Aufsicht ist daher zu verstärken und neu einer Aufsichtskommission zu übertragen. Auch bei andern öffentlich-rechtlichen Anstalten (OKB, EWO, Informatikleistungszentrum, Verkehrssicherheitszentrum) ist die Aufsicht nicht einem Departement, sondern einer Aufsichtskommission übertragen.

Unterschiedliches Arbeitsrecht für den Chef und die Angestellten

Neu sieht das Gesetz vor, dass der Kassenleiter/die Kassenleiterin öffentlich-rechtlich und das übrige Personal privatrechtlich angestellt werden. Diese Unterscheidung ist ungerecht und sachlich nicht begründet. Damit werden zwei Klassen von Angestellten geschaffen. Es ist unverständlich, warum dem Leiter/der Leiterin ein grösserer Kündigungsschutz zukommen soll als dem übrigen Personal. Dies ist der zweite Grund, warum das Referendum ergriffen wird. Bis anhin war das gesamte Personal öffentlich-rechtlich angestellt. Dieses Recht hat sich bewährt und das neue kantonale Personalrecht schränkt die Geschäftsführung in der selbstständigen Führung der Ausgleichskasse nicht ein. Darum soll das bisherige Arbeitsrecht beibehalten werden. Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle wenden öffentliches Recht an, sie treffen Verfügungen z.B. über IV-Renten. Auch aus diesem Grunde ist es sachlich richtig, dass das Personal öffentlich-rechtlich angestellt wird.

Im Kanton Nidwalden ist das gesamte Personal öffentlich-rechtlich angestellt und die Aufsicht über die Ausgleichskasse einer Aufsichtskommission übertragen. Dies hat sich im Kanton Nidwalden bewährt und wird sich auch im Kanton Obwalden bewähren.

Aus diesen Gründen wurde das Referendum gegen das Einführungsgesetz ergriffen. Dieses Gesetz ist in der heutigen Form abzulehnen. Wird das Einführungsgesetz abgelehnt, wird der Kantonsrat die Gelegenheit erhalten, für das gesamte Personal der Ausgleichskasse das öffentlich-rechtliche Arbeitsrecht wieder einzuführen und die Aufsicht über die Ausgleichskasse einer Aufsichtskommission zu übertragen. Alle andern Bestimmungen des Einführungsgesetzes sind unbestritten. ”

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

vom 25. Januar 2002

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG)¹,

gestützt auf Artikel 32 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1 *Rechtsform*

Unter der Bezeichnung "Ausgleichskasse Obwalden" (im Folgenden Ausgleichskasse genannt) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sarnen.

Art. 2 *Aufgaben*

¹ Die Ausgleichskasse erfüllt alle Aufgaben, die ihr durch das Bundesrecht übertragen werden.

² Der Kanton kann der Ausgleichskasse weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.

Art. 3 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat:

- a. stellt die Leiterin oder den Leiter der Ausgleichskasse (im Folgenden Leitung genannt) mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag an;

¹ SR 831.10

² GDB 101

- b. legt auf Antrag der Leitung die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge fest;
- c. kann der Ausgleichskasse weitere Aufgaben übertragen.

Art. 4 *Zuständiges Departement*

¹ Das zuständige Departement ist die kantonale Aufsichtsbehörde. Es übt die Aufsicht über die Ausgleichskasse im Verwaltungsbereich aus, soweit Bundesrecht oder andere Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen.

² Das zuständige Departement:

- a. beschliesst auf Antrag der Leitung der Ausgleichskasse und nach Anhörung der Einwohnergemeinden über die Führung der Zweigstellen und deren Aufgaben und Entschädigung;
- b. bestimmt die Revisionsstelle der Ausgleichskasse;
- c. kann in Einzelfällen Sonderprüfungen über die Organisation und Administration der Ausgleichskasse anordnen;
- d. genehmigt, soweit am Kanton, den jährlichen Bericht der Leitung und nimmt vom Revisionsbericht Kenntnis.

Art. 5 *Leitung*

¹ Die Leitung der Ausgleichskasse führt die Geschäfte und erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Die Leitung:

- a. bestimmt die Organisation der Ausgleichskasse;
- b. stellt das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal an;
- c. kann die Durchführung der Arbeitgeberkontrolle an eine aussenstehende Revisionsstelle übertragen;
- d. übt die fachliche Aufsicht über die Zweigstellen aus;
- e. erstattet dem zuständigen Departement jährlich Bericht.

Art. 6 *Zweigstellen*

¹ Jede Einwohnergemeinde bezeichnet eine Zweigstelle.

² Mehrere Gemeinden können gemeinsam eine Zweigstelle führen. Die Aufgaben einer Zweigstelle können auch der Ausgleichskasse übertragen werden.

³ Die Aufgaben der Zweigstelle richten sich nach den Anforderungen des Bundesrechts.

⁴ Der Einwohnergemeinderat bezeichnet die Zweigstellenleitung unter Vorbehalt der Zustimmung der Leitung der Ausgleichskasse.

Art. 7 *Revisionsstelle*

Die Revisionsstelle führt die Revision gemäss den Anforderungen des Bundesrechts sowie in Bezug auf die Organisation gemäss den Prüfungsgrundsätzen des Kantons durch und erstattet dem zuständigen Departement jährlich Bericht.

Art. 8 *Personal*

¹ Das Personal wird privatrechtlich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts angestellt.

² Das Personal wird bei der Vorsorgeeinrichtung versichert, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist.

II. Kosten, Haftung und Beiträge

Art. 9 *Verwaltungskosten der Ausgleichskasse*

Die Ausgleichskasse erhebt von den angeschlossenen Mitgliedern Verwaltungskostenbeiträge, die zusammen mit den ihr nach den Bundesvorschriften zustehenden Vergütungen und Zuschüssen ihre Verwaltungskosten decken.

Art. 10 *Kosten der Zweigstellen*

Die Ausgleichskasse richtet den Einwohnergemeinden für die Führung ihrer Zweigstellen eine angemessene Entschädigung aus, die bei rationeller Organisation und Führung zur Deckung der Kosten ausreicht.

Art. 11 *Haftung*

¹ Der Kanton haftet weder für Verbindlichkeiten noch für allfällige Verwaltungskostendefizite der Ausgleichskasse. Vorbehalten bleibt die Haftung für Schäden gemäss Art. 70 AHVG³.

² Sofern der Kanton haftet, richtet sich das Rückgriffsrecht auf die verantwortlichen Organe oder das Personal der Ausgleichskasse und Zweigstellen nach dem kantonalen Haftungsgesetz⁴.

Art. 12 *Finanzierung*

Der Beitrag im Sinne von Art. 102 bis 106 AHVG wird vom Kanton getragen.

Art. 13 *Mindestbeiträge*

¹ Über den Erlass gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG⁵ entscheidet die Leitung der Ausgleichskasse nach Anhörung des Einwohnergemeinderates.

² Die der Ausgleichskasse durch den Kanton zu entrichtenden AHV-Mindestbeiträge sind vollständig von der Wohnsitzgemeinde zu übernehmen.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14 *Änderung bisherigen Rechts*

¹ Artikel 1 Absatz 2 der Personalverordnung vom 29. Januar 1998⁶ wird wie folgt geändert: Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für das Personal des Kantonsspitals und die Leitung der kantonalen Ausgleichskasse, soweit die Gesetzgebung oder die Anstellungsverträge keine abweichenden Vorschriften enthalten.

² Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. November 1993⁷ wird wie folgt geändert:

³ SR 831.10

⁴ GDB 130.3

⁵ SR 831.10

⁶ GDB 141.11

⁷ GDB 853.31

a. Art. 3 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a. die Anstellung der Leitung der IV-Stelle;
- b. die Bestellung des Schiedsgerichts nach Art. 26 Abs. 4 IVG und die Festsetzung des Verfahrens.

b. Art. 3a Zuständiges Departement

Das zuständige Departement übt in personeller und organisatorischer Hinsicht die Aufsicht aus, soweit sie nicht den Bundesorganen übertragen ist.

c. Art. 4 Abs. 1 und 2

¹ Die Leitung der IV-Stelle obliegt der Leitung der kantonalen Ausgleichskasse.

² Als geschäftsführendes Organ ist die Leitung verantwortlich für die Organisation und Führung der IV-Stelle, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Ihr obliegt insbesondere:

- a. die Anstellung des Personals;
- b. der Verkehr mit den Bundes-, Durchführungs- und Spezialstellen sowie mit den Versicherten;
- c. die wirkungsvolle Zusammenarbeit mit der kantonalen Ausgleichskasse.

d. Art. 5 Abs. 1

¹ Für die Leitung und das Personal der IV-Stelle gelten die Bestimmungen, die für die Leitung und das Personal der Ausgleichskasse gelten.

Art. 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes werden aufgehoben:

- a. das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 9. Mai 1948⁸;
- b. die Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 23. Juli 1948⁹;
- c. die Ausführungsbestimmungen über das Dienstverhältnis des Personals der kantonalen Ausgleichskasse und der IV-Stelle vom 13. April 1999¹⁰.

⁸ LB VIII, 213, IX, 75, XI, 365

⁹ LB VIII, 220, IX, 131, X, 381

¹⁰ LB XXV, 227

Art. 16 *Übergangsbestimmung*

¹ Die Bezeichnung der Zweigstellen gemäss Art. 6 Abs. 1 dieses Gesetzes und die Bezeichnung der Zweigstellenleitungen gemäss Art. 6 Abs. 4 dieses Gesetzes müssen bis spätestens 31. Dezember 2002 erfolgt sein.

² Die bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträge des Personals der Ausgleichskasse sind innert sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Besitzstandwahrung in privatrechtliche Verträge umzuwandeln.

Art. 17 *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch den Bund¹¹ rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 25. Januar 2002

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Adrian Imfeld
Der Protokollführer: Urs Wallimann

¹¹ Vom Eidgenössischen Departement des Innern am 16. April 2002 genehmigt.

EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen, am 2. Juni 2002 wie folgt zu stimmen:

JA zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung